

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dauerstellplatzmieter der Ilsenhof GmbH

Stand Februar 2026

1. Die AGB sind die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen der Ilsenhof GmbH (Betreiber) und dem Dauerstellplatzmieter (Mieter). Sie werden mit Abschluss der Stellplatzvereinbarung von beiden Parteien zur Kenntnis genommen und als integrierender Bestandteil der Vertragsunterlagen vereinbart.

Die AGB regeln alle Angelegenheiten rund um die Vermietung des Stellplatzes zur Nutzung als Dauerstellplatz und die Rechte und Pflichten von Betreiber und Mieter.

2. Stellplatzvereinbarung

2.1. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

Die Stellplatzvereinbarung wird jährlich bis spätestens 10. März vom Campingplatzbetreiber ausgesendet.

Die Stellplatzvereinbarung ist ein befristeter Vertrag, der von 1. April - 31. März des darauffolgenden Jahres gültig ist. Der Vertrag endet somit mit 31. März jeden Jahres.

Die Stellplatzvereinbarung ist nach Aussendung vom Mieter **bis spätestens 1. April** an den Betreiber unterfertigt zu retournieren. Mit Unterfertigung und Retournierung kommt der Vertrag gültig zustande.

Der Betreiber erklärt ausdrücklich, dass sich der Vertrag nicht automatisch verlängert. Hierzu bedarf es einer erneuten Unterfertigung eines befristeten Vertrags. Kommt es zu keinem erneuten Vertragsabschluss, muss der Stellplatz binnen einer Frist von einem Monat geräumt werden. (zur Räumung siehe Punkt 20)

2.2. Inhalt der Stellplatzvereinbarung

Die Stellplatzvereinbarung beinhaltet Adresse des Mieters, Kategorie des Stellplatzes, zur Nutzung des Stellplatzes in der folgenden Saison berechnete Personen, Saisonzeit der Sommersaison, Kosten, Gebühren für Zusatzleistungen und Winterstellplatz.

Die Sommersaison bezeichnet den Zeitraum, in dem der Stellplatz und die Infrastruktur des Campingplatzes aktiv genutzt werden können. Die Sommersaison erstreckt sich über den Zeitraum von 1. Mai – 30. September.

Der Winterstellplatz wird als Gebühr für das Abstellen des Wohnwagens inklusive Zubehör im Gesamtpreis inkludiert. Er gilt von 1. April – 30. April und von 1. Oktober – 31. März des Folgejahres. Während dieser Zeit ist es nicht möglich den Stellplatz und die Infrastruktur des Campingplatzes zu nutzen.

2.3. Personen

Die Stellplatzvereinbarung berechtigt die darin eingetragenen Personen zur Nutzung des zugewiesenen Stellplatzes, zu Erholungs- und Freizeitwecken, der Infrastruktur des Campingplatzes und die Benützung des Strandbad Ilsenhof für die Dauer der Sommersaison.

Kinder über 6 Jahren sind kostenpflichtig.

Während des laufenden Jahres können die Personen im Vertrag nicht geändert werden.

3. Ausweise

Für alle Personen über 6 Jahre, die in die Stellplatzvereinbarung aufgenommen sind, werden Campingausweise ausgestellt. Diese Ausweise sind bei erneutem Vertragsabschluss zur Verlängerung an der Rezeption abzugeben.

An der Badekasse bzw. Campingeingang sind die Ausweise jedem Mitarbeiter unaufgefordert vorzuweisen und können auch am Campingplatz kontrolliert werden.

4. Stellplatzgebühr und Bezahlung

Die Höhe der Stellplatzgebühr wird vom Betreiber festgelegt und mit der Aussendung der jährlichen Stellplatzvereinbarung bekanntgegeben.

Die Stellplatzgebühr ist am Saisonbeginn, bis spätestens 01. Mai auf das Konto:
Ilsenhof GmbH, Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg AT40 3932 0000 0003 2409 zu überweisen.

Die pauschalierte Orts- u. Nächtigungstaxe ist je Stellplatz zu entrichten und wird von der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See festgelegt. Diese Abgabe muss der Vermieter vom Mieter einheben und an die Gemeinde St. Kanzian abführen. Diese ist daher **gesondert**, auf das folgende Konto einzuzahlen: Ilsenhof GmbH, Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg AT40 3932 0000 0003 2409.

5. Instandhaltung und Veränderungen am Stellplatz

Der Mieter ist verpflichtet seinen Stellplatz und das darauf befindliche Objekt so zu pflegen und in Stand zu halten, dass es dem gesamten Erscheinungsbild der Anlage entspricht.

Jegliche Veränderungen am zugeteilten Stellplatz wie z.B. Grabarbeiten, Bepflanzungen, Zäune, Überdachungen, Verkleidungen, Sichtschutz usw. dürfen nur nach Genehmigung durch den Betreiber vorgenommen werden.

Änderungen ohne Genehmigung müssen unverzüglich beseitigt werden.

Alle Bauvorhaben sind mit dem Betreiber nach Vorlage eines Planes abzustimmen und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers durchgeführt werden.

Etwaige Beanstandungen des Wohnwagens inklusive Zubaus und Zubehör durch die zuständige Behörde, sind vom Mieter zu bereinigen.

6. Stromversorgung

Der Betreiber ist für die Stromzuleitung bis zum Verteilerkasten am Campingplatz verantwortlich. Die Stromzuleitung ist mit 10 Ampere abgesichert.

Anschlusskabel, Stromzähler und Leitungen im Wohnwagen bzw. Vorzelt unterliegen der Verantwortung des Mieters.

Als Stromzähler muss ein „Digitales Zählwerk“ mit einer Vorsicherung für den Wohnwagen montiert sein. Der Mieter ist für die Funktionstüchtigkeit seines Stromzählers verantwortlich und ist verpflichtet diesen regelmäßig zu kontrollieren.

Der Stromverbrauch (laut Zähler) ist einmal in der Saison, jedoch bis spätestens Ende August im Campingbüro abzurechnen. Bei Versäumnis wird eine Verzugsgebühr in Höhe von € 20,- berechnet.

Der Preis pro kWh wird in der Stellplatzvereinbarung festgelegt.

Das Laden von Elektroautos am Platz, egal ob eigener Stromanschluss oder einer des Betreibers, ist aus technischen Gründen nicht erlaubt.

7. Wasser- und Kanalanschluss

Ein Wasser- bzw. Kanalanschluss kann nur nach Absprache mit dem Campingplatzbetreiber am Platz installiert werden. Eigenständige Herstellung einer Zuleitung ist nicht gestattet.

Wenn kein Kanalanschluss am Stellplatz vorhanden ist, müssen die Abwässer in Behälter aufgefangen und in die dafür vorgesehenen Ausgüsse entleert werden.

Ableitungen von Abwasser in den Boden ist behördlich strengstens verboten.

Das eigenmächtige Bedienen der Hauptleitung ist dem Mieter nicht gestattet.

8. Camping und Outdoorduschen

Die Errichtung, Installation oder Nutzung von Camping- bzw. Outdoorduschen auf dem Stellplatz ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Meldung und ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber zulässig.

Bereits vor 2026 bestehende Camping- oder Outdoorduschen sind vom Stellplatznutzer unaufgefordert bekanntzugeben.

Der Betreiber behält sich vor, Art und Umfang der Genehmigung sowie allfällige zusätzliche Auflagen oder Einschränkungen sowie die Einhebung einer gesonderten Gebühr für Betrieb und Nutzung festzulegen.

Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Betreiber die Entfernung der Anlage auf Kosten des Stellplatznutzers verlangen.

9. Müllentsorgung

Der Mieter ist berechtigt den Restmüll in den dafür vorgesehenen Containern in den Müllinseln zu entsorgen. Der Müll ist sorgfältig zu trennen.

Sperrmüll muss in die entsprechenden Sammelstellen der Heimatgemeinde gebracht werden. Die Entsorgung von Sperrmüll bei den Müllinseln und auf dem Campingplatz ist verboten!

10. Grünschnitt

Der Betreiber ist verpflichtet Stellen zur Entsorgung des anfallenden Grünschnitts am Campingplatz zu errichten. Der Mieter muss den anfallenden Grünschnitt seines Stellplatzes an diesen vorgesehenen Stellen entsorgen.

11. Flüssiggasanlage

Die Flüssiggasanlage des Wohnwagens muss vor Inbetriebnahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ÖNORM EN1949 überprüft werden. Ausschließlich überprüfte Anlagen dürfen in Betrieb genommen werden.

12. PKW

Das Campinggelände darf nur im Schrittempo zum Be- und Entladen außerhalb der Ruhezeiten mit dem PKW befahren werden.

Das Parken des PKW am Campinggelände ist nicht gestattet.

Das Parken des PKW ist ausnahmslos auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Pro Stellplatz stellt der Betreiber einen Parkplatz auf der vorgesehenen Fläche zur Verfügung.

Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge sowie für sonstige Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

13. Sanitärgebäude

Der Mieter ist berechtigt die sanitären Anlagen des Campingplatzes zu nutzen.

Mutwillige Verunreinigungen oder Beschädigungen im Sanitärbereich sind zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln kann sich eine Schadenersatzpflicht des Schädigers ergeben.

Während der Durchführung von Reinigungsarbeiten durch MitarbeiterInnen oder Drittfirmen ist auf deren Arbeit Rücksicht zu nehmen und den Anweisungen des Reinigungspersonals Folge zu leisten. Nach Möglichkeit ist auf eine andere Anlage auszuweichen.

Geschirr und Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gewaschen werden.

Haustiere sind im Sanitärgebäude verboten.

Das Sanitärgebäude ist kein Spielplatz. Eltern sind für das Handeln Ihrer Kinder verantwortlich.

14. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die am Mietobjekt durch den Mieter selbst, seine Angehörigen oder sonstige dritte Personen verursacht werden.

Der Betreiber und dessen Beauftragte haften nicht für Schäden und Verluste am Eigentum des Mieters und dessen Besucher.

Sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Betreibers vorliegt, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Mieter, seinen Angehörigen und Gästen sowie seinem Eigentum bei der Nutzung des Stellplatzes sowie der sonstigen Anlagen des Campingplatzes (Sanitäreanlagen, Umkleieräume etc.) entstehen.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden verursacht durch Dritte, Wettereinflüsse oder wildlebende Tiere sowie höhere Gewalt.

Der Betreiber weist ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Wintereinbruch alle vorstehenden und exponiert stehenden Gegenstände (zum Beispiel Schirmständer, Verankerungen der Vorzelte etc.) entfernt werden müssen, da diese bei Instandhaltungsarbeiten beschädigt werden können und diese Schäden nicht vom Betreiber ersetzt werden.

Die Vorzelte müssen vor dem Wintereinbruch entsprechend abgestützt werden, eine Schneeräumung der Vorzelte durch den Betreiber erfolgt nicht.

Der Mieter haftet für Schäden, die auf dem Campingplatz von ihm verursacht werden oder von seinem Eigentum ausgehen.

15. Gäste

Für Besucher am Tag ist der Tageseintritt laut aktueller Preisliste für das Strandbad an der Badekasse zu entrichten.

Die Übernachtung von Personen, die nicht in der Stellplatzvereinbarung eingetragen sind, ist erlaubt. Die Personen sind bei Ankunft an der Rezeption anzumelden, damit der Betreiber seiner Meldepflicht nachkommen kann. Es wird die Personengebühr und Ortstaxe laut aktueller Preisliste berechnet.

Die Kosten für die Übernachtung sind am Abreisetag bis 12 Uhr an der Rezeption zu bezahlen, ansonsten wird der Aufenthalt um einen Tag verlängert.

Wenn der Gast seine Übernachtung nicht selbst bezahlt, hat die Kosten der Mieter zu tragen.

16. Haustiere

Haustiere sind am Campingplatz erlaubt, müssen aber so gehalten werden, dass Campingnachbarn nicht gestört werden. Bei Nichteinhaltung kann das Mitbringen von Haustieren untersagt werden.

Für Hunde gilt Leinenzwang am gesamten Campinggelände und Badeverbot im See.

17. Ruhezeiten

Nachtruhe 23 Uhr – 7 Uhr; Mittagsruhe 12 Uhr – 14 Uhr

Während der Ruhezeiten ist das Befahren des Campingplatzes auch zum Be- und Entladen, sowie das Arbeiten am Stellplatz (z.B.: Rasenmähen) verboten.

Auch außerhalb der Ruhezeiten ist auf andere Personen Rücksicht zu nehmen.

18. Bewässerung

Das Gießen von Pflanzen und Rasenfläche mit einem Gartenschlauch ist nicht erlaubt.

19. Campingordnung

Auch für den Mieter, alle in der Stellplatzvereinbarung eingetragenen Personen und alle Gäste des Mieters gilt über die AGB hinaus auch die aktuelle Campingordnung.

20. Untervermietung und Weitergabe

Eine dauerhafte Untervermietung oder Weitergabe ist dem Stellplatzmieter nicht gestattet.

21. Räumung

Nach Fristablauf ist der Stellplatz vollständig zu räumen und der Platz in seinen Urzustand zurückzusetzen. Die Wiederherstellung des Urzustandes des Stellplatzes bedeutet, dass alles, was sich auf dem Stellplatz befindet, bis auf Wasser- und Kanalleitungen, entfernt werden muss.

Wird dem nicht fristgerecht nachgekommen, kann nach vorheriger schriftlicher Verständigung, die Räumung des Stellplatzes auf Kosten des Mieters veranlasst werden.

22. Verkauf

Bei Ablauf des Vertrages ist der Stellplatz zu räumen. Wird das Objekt nach Ablauf des Vertrages seitens des Mieters verkauft, so ist der Betreiber nicht verpflichtet, dem neuen

Eigentümer eine Stellplatzvereinbarung auszustellen. Der Betreiber hat das Recht nach Vertragsablauf die Räumung zu verlangen.

Wird das Objekt während aufrechter Stellplatzvereinbarung seitens des Mieters verkauft, so behält sich der Betreiber das Recht vor, den Vertrag aufgrund des Eigentümerwechsels vorzeitig außerordentlich zu kündigen.

Sämtliche Änderungen in der Person des Mieters sind dem Betreiber bekannt zu geben.

Es wird empfohlen, vor geplanten Verkauf ein Gespräch mit dem Betreiber für einen reibungslosen Ablauf zu führen.

23. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, anfechtbar oder unanwendbar sein, so bleiben dessen ungeachtet, alle anderen Bestimmungen dieser AGB unverändert aufrecht und wirksam.

24. DSG/DSGVO: Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG):

Der Mieter erklärt sich gemäß Art 6 (1) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vermietung des Mietobjektes verarbeitet und gespeichert werden. Folgende personenbezogenen Daten aus der Stellplatzvereinbarung werden verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken verarbeitet: Verwaltung und Betreuung der Dauerstellplatzmieter, Information, Werbezwecke und Erfüllung der Meldepflicht. Für die Datenverarbeitung ist die Ilsenhof GmbH zuständig.

Die Ilsenhof GmbH gibt Ihre Daten an die Gemeinde St. Kanzian weiter, um die Meldepflicht zu erfüllen.

Diese Einwilligung wird zeitlich unbefristet erteilt und kann jederzeit vom Mieter hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten selbst widerrufen werden. Die betroffene Person bzw. der Mieter sind berechtigt,

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über die betroffene Person gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten;
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen der personenbezogenen Daten; die falsch sind oder nicht rechtskonform vereinbart wurden, zu verlangen;
- zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen;
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- Die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43/152 152-0, email: dsb@dsb.gv.at)